







Impfung:

Form der Aufklärung:

§ 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HS. 1 BGB fordert eine mündliche Aufklärung

Es gab erhebliche Bestrebungen, für die Impfung eine Ausnahme zu konstruieren:

z.B. Informationsblatt mir Gesprächsgelegenheit (Prof. Gödicke) / Aufklärung durch die öffentliche Diskussion mit konkludenter Einwilligung

7





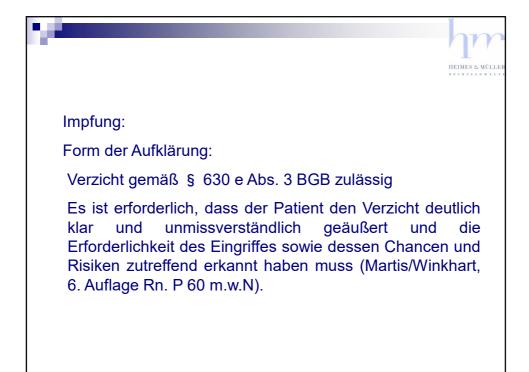
Impfung:

Form der Aufklärung:

Einer solchen Risikoaufklärung bedarf es auch bei einer freiwilligen Impfung, und zwar selbst dann, wenn diese öffentlich empfohlen ist (BGH Z 126,386).

Alternativ wurde es mit einem – von der Behandlerseite gewünschten - Verzicht auf die Aufklärung versucht









Impfung:

Form der Aufklärung:

Problem: Aufklärung der Betreuer bei Desinteresse oder Besuchsverbot

Bei nicht einwilligungsfähigen Patienten ist gemäß § 630 d Abs. Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 630 e Abs. 4 BGB die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen.

Dieser ist nach § 630 Abs. 4 HS 2 BGB mündlich aufzuklären

Mündlich = 4 Augengespräch in Präsenz?

11





Impfung:

Form der Aufklärung:

Ausnahmsweise kann die Aufklärung in einfach gelagerten Fällen auch telefonisch erfolgen. Dies gibt dem Behandelnden ebenfalls die Möglichkeit, auf individuelle Belange des Patienten einzugehen und eventuelle Fragen zu beantworten. Besteht der Patient dagegen auf einem persönlichen Gespräch, ist die telefonische Aufklärung unzureichend. Gleiches gilt regelmäßig bei komplizierten Eingriffen mit erheblichen Risiken (vgl. BGH Urteil vom 15.06.2010 Az.: VI ZR 204/09; Martis/Winkhart, 6. Auflage Rn. P45).





Impfung:

Form der Aufklärung:

Eine Ergänzung oder Abänderung des § 630e Absatz 1 und 2 BGB ist allerdings nicht veranlasst. Denn die nach Maßgabe des § 630e Absatz 1 BGB vorzunehmende Aufklärung des Patienten kann bereits nach geltendem Recht auch unter der Verwendung von Telekommunikationsmitteln erfolgen, solange diese den unmittelbaren sprachlichen Austausch zwischen dem Patienten und dem Behandelnden zulassen.

Das BGB enthält keine Legaldefinition der mündlichen Kommunikation. Nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre setzt der Begriff der Mündlichkeit die gemeinsame körperliche Anwesenheit aller Beteiligten nicht voraus.

13





Impfung:

Form der Aufklärung:

Beispiele für dem Erfordernis der Mündlichkeit genügende Telekommunikationsmittel sind demnach insbesondere das fernmündliche Gespräch, sowie die Videotelefonie und weitere sprach- und gegebenenfalls zusätzlich bildbasierte Möglichkeiten der Fernkommunikation (Digitale-Versorgungs-Gesetz - Bundestagsdrucksache 19/13438, 70).

Bevor keine Aufklärung stattfindet, eine Aufklärung per Fax oder ein Aufklärungsverzicht versucht wird, sollte eine Aufklärung über Telekommunikationsmittel erfolgen.





Eskalation - Indikation:

STIKO-Empfehlung 08.01.2021

Zur Frage, wann Personen mit nachgewiesenermaßen durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine Impfung angeboten werden sollte, kann die STIKO auf Basis der aktuell vorliegenden Evidenz noch keine endgültige Aussage machen. Nach überwiegender Expertenmeinung sollten Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden.

FAQ: Entsprechend der STIKO Empfehlung sollten Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 bereits im Vorfeld durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden

15





Eskalation - Indikation:

STIKO-Empfehlung = Facharztstandard

BGH Urteil vom 15.02.2000

Überdies ist zu beachten, daß die Empfehlungen der STIKO nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Berufungsgerichts medizinischer Standard sind (Rn. 25 nach juris).





Eskalation - Indikation:

Argument Ministerium

Hinweis STIKO:

Nach den bisher vorliegenden Daten gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Impfung nach bereits unbemerkt durchgemachter SARSCoV-2-Infektion eine Gefährdung darstellt. Entsprechend besteht keine Notwendigkeit, vor Verabreichung einer COVID-19-Impfung das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder unerkannt durchgemachten SARS-CoV-2- Infektion labordiagnostisch auszuschließen.

Für meine Mandantin nicht überzeugend

Reaktion: Dann ändern wir halt die STIKO Empfehlung

17



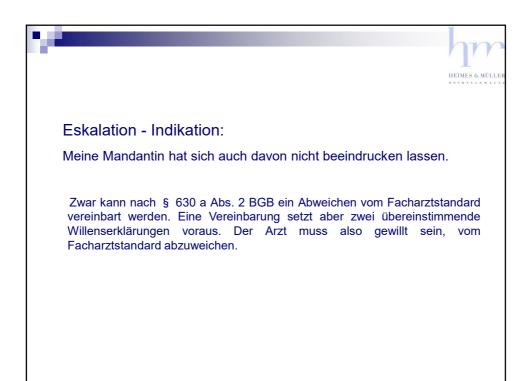


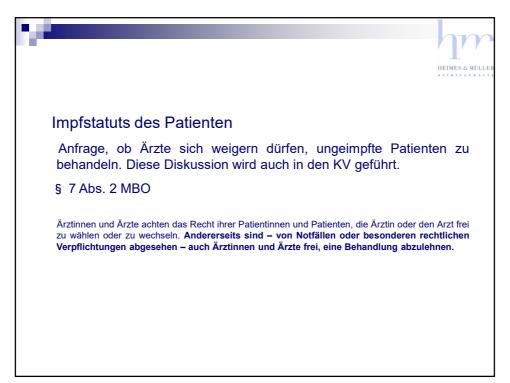
Eskalation - Indikation:

Druck der Heimbetreiber und des Ministeriums wurde erhöht:

Die Einwilligung der Betreuer ist entscheidend. Die Ärzte sind dann verpflichtet, die Patienten gegen die STIKO-Empfehlung zu impfen. Es wurde ein eigener Aufklärungsbogen entwickelt:

Herr/Frau hat nachgewiesenermaßen eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und wünscht eine Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Wirkstoff.









Impfstatuts des Patienten

Anfrage, ob Ärzte sich weigern dürfen, ungeimpfte Patienten zu behandeln. Diese Diskussion wird auch in einigen KV geführt.

§ 13 Abs. 7 BMV-Ä

Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen **nur in begründeten Fällen** ablehnen. Er ist berechtigt, die Krankenkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.

21





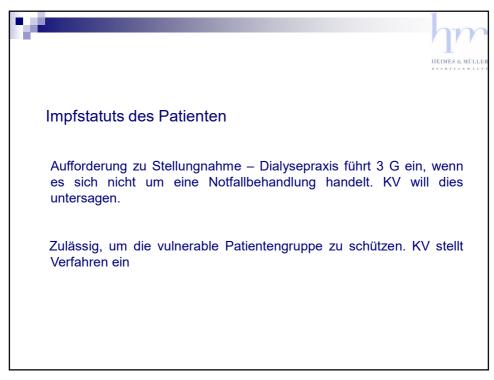
Impfstatuts des Patienten

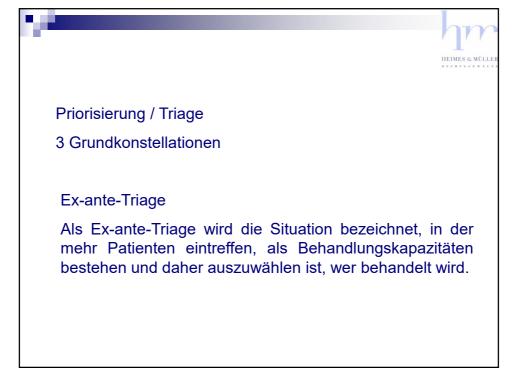
Anfrage, ob Ärzte sich weigern dürfen, ungeimpfte Patienten zu behandeln. Diese Diskussion wird auch in einigen KV geführt.

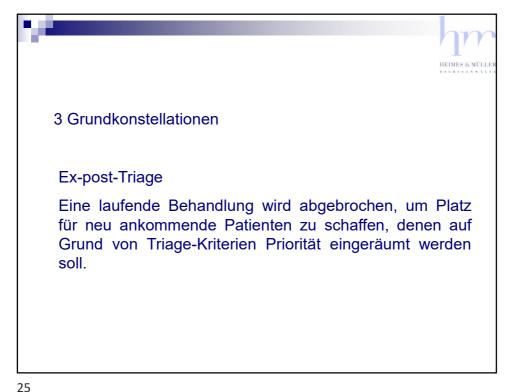
Notfälle dürfen grundsätzlich nicht abgewiesen werden

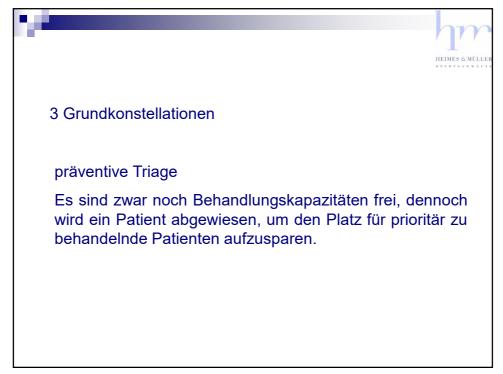
Solange genügend Schutzausrüstung vorhanden ist, dürfen die Patienten nicht abgewiesen werden.

Es ist zulässig, für symptomatische nur bestimmte Sprechstunden (Infektsprechstunden) anzubieten

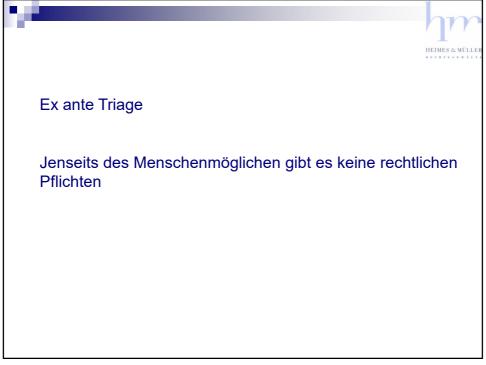














Ex ante Triage

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung, nach welchen medizinischen Kriterien die begrenzten Behandlungsressourcen verteilt werden, nicht mehr durch das Strafrecht vorgegeben, sondern dem Garanten (Arzt) in der Situation der Pflichtenkollision freigestellt.

29



Ex ante Triage

Kollision mehrerer gleichwertiger Handlungspflichten (Die Todesgefahr musss gleich groß sein)

Unzulässige Auswahlkriterien:

Lebensalter, Behinderung, Tätigkeit in einem systemrelevanten Beruf, Vorverschulden eines Patienten (Impfstatuts) Aussage Prof. Henn : Impfgegner sollten eine Patientenverfügung unterschreiben



Ex ante Triage

Umstritten ist, ob der objektive Tatbestand entfällt oder die Schuld. Für das Ergebnis spielt es keine Rolle.

In der Diskussion:

Auswahlkriterien / Losverfahren oder Münzwurf als einzig gerechte Lösung / freies Entscheidungsermessen der Ärzte

31



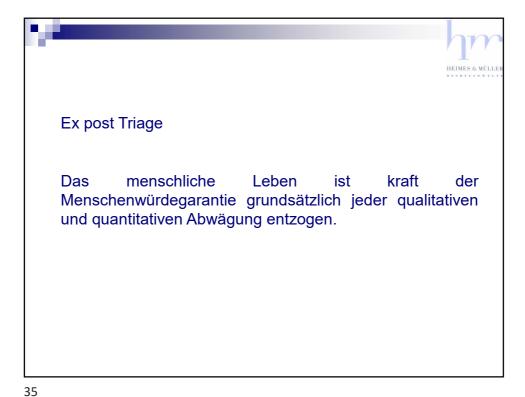
Ex post Triage

Dann muss es doch auch erlaubt sein, eine schon laufende Behandlung abzubrechen und damit den Tode des Patienten in Kauf zu nehmen, wenn dafür ein Patient mir einer höheren Überlebenswahrscheinlichkeit gerettet werden kann.



Ex post Triage

Rechtfertigender Notstand setzt voraus, dass das zu schützende Rechtsgut (das Leben des neuankommenden Patienten) das beeinträchtigende Rechtsgut (das Leben des bereits behandelten Patienten) wesentlich überwiegt.



In der Diskussion:

Entschuldigender Notstand bei einem besonderen Näheverhältnis

Ex post Triage doch straffrei, wenn die Überlebenschance des neuen Patienten evident überwiegt



In der Diskussion:

Der Umstand, dass die Ex post Triage strafbar ist, wird von den meisten Ärzten vollkommen ignoriert.

PrioPan Studie Klinikum rechts der Isar München

37

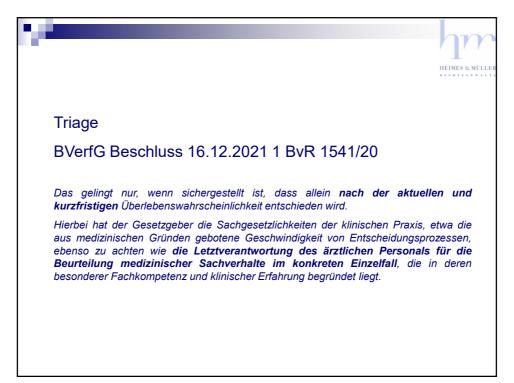


Präventive Triage

Unzulässig und strafbar da noch keine Konkurrenz zwischen gleichrangigen Gütern besteht.

Wurde in der Praxis durchgeführt und von den Ministerien angeordnet (Höchstbelegungsanordnung).









Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Einsatz von ungeimpften Personal in der Patientenversorgung als Hygieneverstoß?

Nach § 23 Absatz 3 IfSG sind die Leiter von medizinischen Einrichtungen verpflichtet, sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern in ihren Institutionen zu vermeiden.

Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind.

41





Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Einsatz von ungeimpften Personal in der Patientenversorgung als Hygieneverstoß?

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim RKI

Impfung von Personal in medizinischen Einrichtungen in Deutschland: Empfehlung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung in § 23 a Infektionsschutzgesetz.





Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Einsatz von ungeimpften Personal in der Patientenversorgung als Hygieneverstoß?

Diese Empfehlung der KRINKO berücksichtigt COVID-19 jedoch nicht, da angesichts der erst kurzzeitigen Verfügbarkeit von Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 für eine valide Aussage zur Bewertung des Impf- oder Serostatus noch keine ausreichende Datenbasis vorhanden ist. Des Weiteren liegen bislang wenige Erkenntnisse zur Dauer des Immunschutzes sowie zur Übertragbarkeit einer Infektion trotz Impfung vor.

43





Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Einsatz von ungeimpften Personal in der Patientenversorgung als Hygieneverstoß?

Auch das RKI ist derzeit nicht in der Lage, eine wissenschaftlich begründete Einschätzung abzugeben, ob eine Impfung das Risiko einer Weitergabe verringert.

Dennoch gesetzliche Verpflichtung (§ 20a Abs. 3 IfSG) – Verstoß als grober Behandlungsfehler zu werten? Ab wann (16.03.2022 / Entscheidung Gesundheitsamt)?

Bis das Gesundheitsamt über den Fall entschieden hat und ggf. ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat, ist eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Person möglich. Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 20a IfSG begründet kein Recht des Arbeitgebers zur Freistellung (FAQ zu § 20 a IfSG BMG).

